

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00036 vom 14. August 2014

ZH Verwaltungsgericht, 2014-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2014.00036

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00036 du 14 août 2014

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2014.00036 del 14 agosto 2014

Regeste

Führerausweisentzug | Beschwerde gegen Führerausweisentzug wegen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit und wegen Nichtbeherrschen des Fahrzeugs. Verlassen des Unfallorts nach Schleuderfahrt mit Drittschaden. Aufgrund des ausdrücklichen Hinweises des Strassenverkehrsamts, wusste der Beschwerdeführer, dass bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Administrativmassnahme erfüllt sind, massgeblich auf die Ergebnisse des Strafverfahrens abgestellt würde. Das Strassenverkehrsamt war daher bezüglich der Sachverhaltsfeststellung an das Strafurteil gebunden, auch wenn dieses lediglich im Strafbefehlsverfahren erging (E. 3.2). Auch als juristischen Laien musste dem Beschwerdeführer bewusst sein, dass der Staatsanwalt für das Administrativverfahren nicht zuständig ist, und nur das Strassenverkehrsamt diesbezüglich verbindliche Auskünfte erteilen kann. Nachdem das Strassenverkehrsamt dem Beschwerdeführer vorgängig die gegenteilige Auskunft erteilt hatte, durfte dieser ohne eine entsprechende Nachfrage nach Treu und Glauben nicht davon ausgehen, die schriftliche Mitteilung sei einzig aufgrund der mündlichen Auskunft des für Administrativmassnahmen nicht zuständigen Staatsanwalts gegenstandslos geworden (E. 3.3). Ein Abweichen von der Beweiswürdigung des Strafrichters wäre dann möglich, wenn diese eindeutig im Widerspruch zur Sachlage stehen würde. Aus der Fotodokumentation zum Unfallhergang ergibt sich indessen, dass der Beschwerdeführer nicht davon ausgehen durfte, dass seine Schleuderfahrt ohne Sachschäden geblieben war und er den Unfallort ohne auszusteigen und ohne Verständigung mit dem (möglicherweise) Geschädigten bzw. der Polizei einfach wieder verlassen durfte. Vielmehr musste er aufgrund der Umstände mit einer Untersuchungsmassnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit rechnen (E. 5.6).
Abweisung.

Erwägungen

E. 6

Nach Art. 31 Abs. 1 SVG hat der Lenker sein Fahrzeug ständig so zu beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden (Art. 3 Abs. 1 VRV).

E. 6.1

Vorliegend ist offensichtlich, dass der Beschwerdeführer sein Fahrzeug nicht mehr beherrscht hatte. Aufgrund mangelnder Aufmerksamkeit kam er mit seinem Auto über den linken Fahrbahnrand hinaus, schlitterte über das dort befindliche Trassee und touchierte ein in umgekehrter Fahrtrichtung vor einem Rotlicht stehendes Fahrzeug. Die Vorinstanz qualifizierte den Straftatbestand der fahrlässigen Verletzung von Verkehrsregeln im Sinn

von Art. 90 Ziff. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG als mittelschwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG, weshalb diesbezüglich von einer Mindestentzugsdauer des Führerausweises von einem Monat auszugehen sei.

E. 6.2

Die mittelschwere Widerhandlung nach Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG stellt einen Auffangtatbestand dar. Eine mittelschwere Widerhandlung liegt vor, wenn nicht alle privilegierenden Elemente einer leichten Widerhandlung nach Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG und nicht alle qualifizierenden Elemente einer schweren Widerhandlung nach Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG gegeben sind. Ein mittelschwerer Fall setzt entweder ein schweres Verschulden und eine geringfügige Drittgefährdung oder ein leichtes Verschulden und eine erhöhte Gefahr für Dritte voraus (BGE 135 II 138 E. 2.2.2 f. mit Hinweisen).

E. 6.3

Selbst wenn man zugunsten des Beschwerdeführers noch von einem nur leichten Verschulden ausgeht, liegt jedenfalls eine erhöhte Gefährdung Dritter vor, da der Beschwerdeführer aufgrund des Kontrollverlusts über sein Fahrzeug auf die Gegenfahrbahn geriet, wo es denn auch zu einer Kollision mit einem stehenden Fahrzeug kam. Für das auf die Überprüfung der Rechtmässigkeit beschränkte Verwaltungsgericht (§ 50 Abs. 2 VRG) erweist es sich daher nicht als rechtsverletzend, wenn die Vorinstanz das Nichtbeherrschen des Fahrzeugs gemäss Art. 31 SVG als mittelschwere Widerhandlung im Sinn von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG eingestuft hat und diesbezüglich von einer Mindestentzugsdauer von einem Monat ausging.

E. 6.4

Schliesslich erkannte die Vorinstanz im Straftatbestand des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 und 3 SVG lediglich eine leichte Widerhandlung im Sinn von Art. 16a Abs. 2 SVG und ging diesbezüglich nicht vom Vorliegen eines eigenständigen Entzugsgrunds aus.

E. 7

Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund des Motorfahrzeugführers sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden (Art. 16 Abs. 3 SVG). Der Beschwerdeführer hat durch seine Verkehrsregelverletzungen zwei Entzugsgründe verwirklicht. In dieser Konstellation kommen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Konkurrenzbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB) sinngemäss zur Anwendung (BGE 122 II 180 E. 5b mit Hinweisen). Die Dauer der Administrativmassnahme für die schwerste Widerhandlung ist demnach in analoger Anwendung von Art. 49 StGB angemessen zu erhöhen. Vorliegend hat der Beschwerdeführer sowohl eine schwere Widerhandlung, bei welcher die gesetzliche Mindestentzugsdauer des Führerausweises drei Monate, als auch eine mittelschwere Widerhandlung, bei welcher die Mindestentzugsdauer einen Monat beträgt, begangen. Ausgehend von der Mindestentzugsdauer von drei Monaten für die schwere Widerhandlung erhöhte das Strassenverkehrsamt die Gesamtentzugsdauer auf vier Monate. In Anbetracht der Tatmehrheit, der bewirkten Gefährdung der Verkehrssicherheit und des Verschuldens ist die vorgenommene Erhöhung um einen Monat auch unter Berücksichtigung der

beruflichen Massnahmeempfindlichkeit und des ungetrübten automobilistischen Leumunds des Beschwerdeführers nicht zu beanstanden. Demgemäss besteht auch keine Veranlassung für die eventualiter beantragte Reduktion der Entzugsdauer auf drei Monate.

E. 8

Zusammenfassend ergibt sich die Abweisung der Beschwerde. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (§ 13 Abs. 2 VRG) und steht ihm von vornherein keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.